

19/SN-186/ME

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion**

---

Zahl: LAD-2091-1992

Eisenstadt, am 24. 9. 1992

Bundesvergabegesetz - Entwurf,  
Begutachtung, Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2227 Durchwahl

zu Zahl: 600.883/1-V/8/92

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

*A. Ortswürdiger*

82	92
7. Okt. 1992	
7. Okt. 1992	<i>Neu</i>

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Einleitend darf angemerkt werden, daß ursprüngliches Anliegen der Experten-  
gruppe "Vergabewesen" im Rahmen der Arbeitsgruppe "EG-Föderalismus" die  
Erarbeitung eines einheitlichen Vergabegesetzesentwurfes war. Durch die ein-  
seitige Erstellung des vorliegenden Entwurfes kann die angestrebte einheit-  
liche Lösung nicht erreicht werden. Im einzelnen darf auf folgende Punkte  
hingewiesen werden:

1. Durch das Gesetz wird nicht die erforderliche genaue Anpassung an die  
bezug habenden EG-Richtlinien, welche die Parteien des EWR-Vertrages  
umzusetzen haben, erreicht. Vielmehr ist die Bundesregierung zur  
Umsetzung solcher materienspezifischer Regelungen durch Verordnung  
ermächtigt. Wichtige Regelungsinhalte, die im Gesetz fehlen, sind insbe-  
sonders konkrete Bestimmungen hinsichtlich des persönlichen Geltungsbe-  
reiches (§ 1) und hinsichtlich des Nachprüfungsverfahrens (§ 43).

2. Andererseits wurden viele Detailregelungen getroffen, die bei Anwendung der ÖNORM A 2050 im Gesetz entbehrlich wären. Wenn Bestimmungen der ÖNORM dennoch aufgenommen werden, wäre aber jedenfalls auf die Übereinstimmung mit diesen - was Terminologie und Systematik betrifft - zu achten. Widersprüche sind insbesondere in den §§ 3, 4, 9, 11 und 12 enthalten.
  
3. Die Zuständigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate für das Nachprüfungsverfahren stützt der vorliegende Entwurf auf Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG. Der Inhalt dieser Bestimmung ist durch den allgemeinen Grundsatz des Art. 129 B-VG, wonach die Unabhängigen Verwaltungssenate und der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen sind, begrenzt. Es ist daher davon auszugehen, daß nach der zitierten Bestimmung nur solche Zuständigkeiten übertragen werden können, die der Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung dienen. Für die Frage, welche Arten von staatlichen Akten durch die Unabhängigen Verwaltungssenate überprüft werden können, ist es somit von Bedeutung, welcher Bereich des staatlichen Handelns durch das 6. Hauptstück der Bundesverfassung erfaßt wird. Vor Einrichtung der Unabhängigen Verwaltungssenate durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl.Nr. 685, war es unbestritten, daß der Verwaltungs- und der Verfassungsgerichtshof lediglich zur Kontrolle der Hoheitsverwaltung berufen sind. Durch die B-VG-Novelle 1988 wurde im Art. 129 eine Veränderung nur dahingehend vorgenommen, daß neben dem Verwaltungsgerichtshof auch die Unabhängigen Verwaltungssenate genannt werden. Der übrige Wortlaut, vor allem der Begriff "gesamte öffentliche Verwaltung" wurde nicht verändert. Es ist daher davon auszugehen, daß auch die Unabhängigen Verwaltungssenate nur zur Überprüfung hoheitlichen Handelns herangezogen werden dürfen. Dies wird noch unterstützt durch den Einleitungssatz des Art. 129a Abs. 1 B-VG. In diesem Zusammenhang ist noch auf das 5. Hauptstück der Bundesverfassung, das dem Rechnungshof die Gebarungskontrolle überträgt, sowie auf das 7. Hauptstück betreffend die Volksanwaltschaft hinzuweisen. Dort ist nämlich eine Kontrolle des privatwirtschaftlichen Handelns ausdrücklich vorgesehen.

Eine diesbezügliche verfassungsrechtliche Überprüfung darf daher ange-regt werden.

4. Durch § 40 des Entwurfes werden die Verwaltungssenate als Nachprüfungsorgane und damit als Behörden erster Instanz eingerichtet. Dagegen bestehen gleichfalls Bedenken, weil das System der Bundesverfassung nicht davon ausgeht, daß die Verwaltungssenate in solcher Funktion eingesetzt werden dürfen. Auf die Ausführungen bei Thienel, Das Verfahren der Verwaltungssenate, zweite Auflage, Wien 1992, Seite 37 bis 41, wird hingewiesen.
5. Im Zusammenhang mit den Schlichtungsstellen darf angemerkt werden, daß diese nach dem Entwurf lediglich in einzelnen Bundesländern eingerichtet werden. Es erhebt sich die Frage, warum solche nicht für alle Länder vorgesehen wurden. Dies deshalb, weil die Schlichtungsstellen vor dem jeweiligen Nachprüfungsverfahren angerufen werden müssen. Die im Gesetz vorgesehene Regelung würde dazu führen, daß in einigen Bundesländern die Anrufung der Schlichtungsstelle als Voraussetzung des Nachprüfungsverfahrens notwendig wäre, in anderen Bundesländern jedoch nicht. Eine solche Differenzierung erschiene sachlich nicht gerechtfertigt.
6. Im Zusammenhang mit dem Nachprüfungsverfahren (§ 41) ist weiters aufgefallen, daß die Durchführung eines solchen nach Zuschlagserteilung ausgeschlossen ist. Ob dies auch bedeutet, daß bereits laufende Verfahren nach erfolgtem Zuschlag einzustellen sind, bleibt fraglich und wäre eine Klarstellung wünschenswert.
7. Zu den im Entwurf mehrmals enthaltenen Fristen von "14 Tagen" wird vorgeschlagen, dies entsprechend der sonstigen Terminologie in den Verwaltungsgesetzen auf "zwei Wochen" zu ändern.
8. Als Grundsätze eines Vergabegesetzes sollte nach ha. Ansicht folgendes Beachtung finden:
  - Alle in EG-Richtlinien enthaltenen gemeinsamen Bestimmungen sollten in einem allgemeinen Teil des Gesetzes enthalten sein.
  - Die speziellen Regelungen der umzusetzenden Richtlinien sollten in einem besonderen Teil zusammengefaßt werden. Die Zuständigkeit des Verordnungsgebers könnte auf die Erlassung der materiellen Detailregelungen, wie sie in der ÖNORM enthalten sind, eingeschränkt werden.

- Die ÖNORM A 2050 sollte für alle Vergabearten auch unter den Schwellenwerten für verbindlich erklärt werden.
- Zum Nachprüfungsverfahren wird auf die Ausführungen unter Punkt 3. hingewiesen und vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Gerichte auch für Entscheidungen dem Grunde nach und nicht nur für Entscheidungen über die Höhe des Schadenersatzes, vorzusehen.

Im Hinblick darauf, daß in der Zwischenzeit - nach Übersendung des vorliegenden Entwurfes eine Sitzung der Expertengruppe "Vergabewesen" im Rahmen der Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" stattgefunden hat, anlässlich der die Länderstandpunkte vorgebracht wurden, darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß in der gebildeten kleinen Expertengruppe die notwendige Annäherung erreicht werden kann.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
i.A. Dr. Tauber eh.

F.d.R./d.A.  
*Reink*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 29. 9. 1992

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.A. Dr. Tauber eh.

F.d.R.d.A.

